

Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin  
z.Hd. Marcel Mattick /  
Büro der Bezirksbürgermeisterin Cerstin Richter-Kotowski  
14160 Berlin

Leonard Wolf  
c/o Open Knowledge Foundation Deutschland  
Singerstraße 109  
10179 Berlin

06. Juli 2018

**Widerspruch**  
**Ihr Bescheid vom 03. Juli 2018**

**Bezug: Informationsfreiheitsanfrage vom 01.Juli 2018**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen Ihren Bescheid vom 03.Juli.2018 lege ich Widerspruch ein.

Sie geben in Ihrem Bescheid keine Begründung für Ihre Entscheidung gegen eine Einsicht bzw. Auskunft über den Inhalt, der von mir angefragten Akten, an. Da Sie nach § 15 (1) IFG dazu verpflichtet sind, erwarte ich, dass Sie dies noch nachholen. Außerdem soll in dieser Begründung nach § 15 (2) IFG eine Information über die vorenthaltenen Akteninhalte enthalten sein.

Ich gehe davon aus, dass Sie sich bei Ihrer Entscheidung gegen eine Einsicht bzw. Auskunft auf § 7 IFG beziehen.

Um eine Ablehnung zu begründen, müssten tatsächlich Geschäftsgeheimnisse vorliegen. Dies müsste das Bezirksamt konkret darlegen.

Ein solches Geheimnis ist nur anzuerkennen, „wenn das Bekanntwerden der Tatsache geeignet ist, die Wettbewerbsposition eines Konkurrenten zu fördern oder die Stellung des eigenen Betriebs im Wettbewerb zu schmälern oder wenn es geeignet ist, dem Geheimnisträger wirtschaftlichen Schaden zuzufügen, indem etwa exklusives technisches oder kaufmännisches Wissen den Marktkonkurrenten zugänglich gemacht wird“ (*Kloepfer/Greve*, NVwZ 2011, 577, 582 f.).

Dafür ist hier nichts vorgetragen oder ersichtlich. Ob ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse vorliegt, muss aber

*„durch den Betroffenen so plausibel gemacht werden, dass unter Wahrung des Geheimnisses ein nachvollziehbarer Zusammenhang zwischen der in Frage stehenden Information und der Möglichkeit eines Wettbewerbsnachteils etabliert wird. Die bloße Behauptung, dass ein Geschäftsgeheimnis vorliege, reicht dagegen nicht aus. Andernfalls könnte ein Betroffener ohne jede Rechtfertigung über die Anwendung des gesetzlichen Tatbestandes verfügen.“*

(OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 7. Juni 2012, Az. OVG 12 B 34.10, Rn. 37 – Juris).

Nach § 12 IFG besteht zudem ein Recht auf Akteneinsicht oder Aktenauskunft hinsichtlich der Aktenteile, die nicht durch § 7 IFG, ausgeschlossen sind. Somit kann und muss auch bei Vorhandensein von Geheimnissen eine Aktenauskunft beispielsweise durch Unkenntlichmachung/Schwärzung entsprechender Stellen trotzdem umgesetzt werden.

Ich bitte erneut um Zugang zu den von mir angefragten Informationen. Andernfalls werde ich meinen Anspruch gerichtlich durchsetzen.

Mit freundlichen Grüßen

Leonard Wolf